

Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

Dienstvereinbarung (DV) 03/2020

zur Mitarbeitertestung des Personals der Universitätsmedizin Magdeburg (UMMD) zur Prävention der Ausbreitung von COVID-19

Zwischen

dem Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.
vertreten durch den Klinikumsvorstand

und

dem Personalrat des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R.
vertreten durch den Personalratsvorsitzenden

wird in Anwendung des § 70 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) die nachfolgende Dienstvereinbarung (DV) geschlossen:

§ 1 Sprachliche Gleichstellung

¹Zur besseren Verständlichkeit wird auf die Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. ²Alle Bezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

§ 2 Personeller Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. auf die das Personalvertretungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) Anwendung findet.

§ 3 Ziel

Die Ausbreitung von COVID-19 in Deutschland und das weltweit erhöhte Risiko von Kontaktpersonen im medizinischen Bereich machen temporär eine Testung der Mitarbeiter – insbesondere der Reiserückkehrer – erforderlich.

§ 4 Grundsätzliches Verfahren zur Mitarbeitertestung

(1) ¹Die Testung der Beschäftigten auf COVID-19 ist prinzipiell freiwillig.

²Grundlagen für die Testung der Beschäftigten des Universitätsklinikums bilden folgende in der Task Force SARS-CoV-2 beschlossenen Dokumente, in ihrer jeweils aktuellen Form:

- Personalschutz - Verfahrensanweisung für das Personal der UMMD zur Prävention der Ausbreitung von COVID-19 (http://intra4.imed.uni-magdeburg.de/pub/ze/aed/khy/hVA_MA_COVID19.pdf)
- Verfahrensanweisung für das Screening von Mitarbeitern und Patienten mittels RT-PCR auf SARS-CoV2 (http://intra4.imed.uni-magdeburg.de/pub/ze/aed/khy/hVA_COVID19_PCRScreen.pdf)

³Aktualisierungen dieser Dokumente bedürfen zwingend des Einvernehmens mit den beiden Personalräten der UMMD.

- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 erfolgt bei Reiserückkehrern aus Risikogebieten ohne Symptomatik gemäß Quarantäne-Verordnung unabhängig von der Reisedauer in der Regel eine 6-tägige Quarantäne mit anschließenden SARS-CoV-2 Screening. ²Weitere Hygienemaßnahmen werden dann nach Einzelfallprüfung festgelegt.
³Risikogebiete sind Gebiete mit aktuell erhöhtem SARS-CoV-2 Infektionsrisiko gemäß RKI: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html
- (3) Wenn die Notwendigkeit der Quarantäne nach Rückkehr aus dem Urlaub bereits bei Urlaubsantritt absehbar war (Vorliegen einer Reisewarnung durch das Auswärtige Amt: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-gesundheit/gesundheitsfachinformationen/reisemedizinische-hinweise/Coronavirus> oder Land auf RKI-Liste), muss der Mitarbeiter für die Fehlzeiten Urlaub (ggf. auch unbezahlt) nehmen.

§ 5 Besondere Regelung für Reiserückkehrer aus dem Ausland, die kein Risikogebiet sind

- (1) Bei Reiserückkehrern außerhalb Deutschlands, die kein Risikogebiet besucht haben und deren Aufenthalt länger als 5 Tage gedauert hat, wird ein SARS-CoV-2 Screening am Arbeitsbeginn dringend empfohlen.
- (2) ¹Die Leitung des Universitätsklinikums und die Personalräte bitten die Beschäftigten eindringlich, dieses Angebot zur freiwilligen Testung wahrzunehmen. ²Der Test dient nicht nur der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiter und ihrer Familien, sondern auch der unserer Patienten und des gesamten Klinikpersonals.
- (3) ¹Das SARS-CoV-2 Screening soll spätestens am Tag des Arbeitsbeginns über die Fieberambulanz oder die etablierten Strukturen in den jeweiligen Kliniken erfolgen. ²Die Ergebnisse des Screening liegen spätestens nach 24 Stunden vor. ³Sind die getesteten Mitarbeiter bis zum Ablauf dieser Zeitspanne nicht durch den Personalärztlichen Dienst oder die Krankenhaushygiene über das Vorliegen eines positiven SARS-CoV-2 Testergebnisses informiert worden, können die getesteten Mitarbeiter von einem negativen Testergebnis ausgehen.
- (4) ¹Alle Beschäftigten in der Universitätsmedizin sind verpflichtet, die Hygienestandards konsequent einzuhalten. ²Reiserückkehrer aus dem Ausland werden gebeten, dieser Verpflichtung vor allem in den ersten 24 Stunden nach dem Testabstrich besondere Beachtung zu schenken.

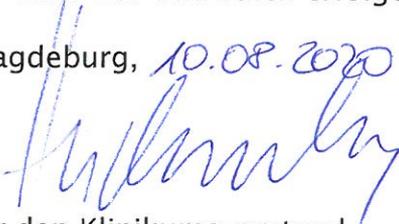
§ 6 Salvatorische Klausel

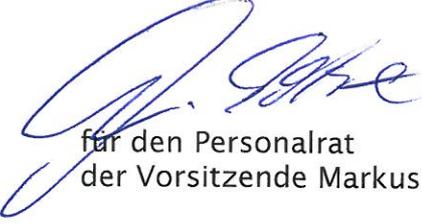
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt.

§ 7 Inkrafttreten, Wirksamkeit, Kündigung

- (1) ¹Die Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 15.08.2020 in Kraft. ²Sie wird zunächst mit einer befristeten Gültigkeit bis zum 31.12.2020 ohne darüber hinaus gehende Nachwirkung geschlossen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 vereinbaren beide Vertragsparteien ausdrücklich, dass diese Dienstvereinbarung nur unter der Voraussetzung in Kraft tritt, dass zeitgleich eine inhaltsgleiche Dienstvereinbarung für die im Bereich der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität tätigen Beschäftigten wirksam wird.
- (3) ¹Einvernehmlich kann die Dienstvereinbarung jederzeit verändert werden. ²Jede Vertragspartei hat das Recht, die Dienstvereinbarung mit einer Frist von 4 Monaten zum Monatsende zu kündigen.
- (4) ¹Alle Änderungen, Ergänzungen sowie die Kündigung dieser Dienstvereinbarung bedürfen der Schriftform. ²Auch die Abänderung des Schriftformerfordernisses kann nur schriftlich erfolgen.

Magdeburg, 10.08.2020

für den Klinikumsvorstand
Prof. Dr. med. Hans-Jochen Heinze

Magdeburg, 06.08.2020

für den Personalrat
der Vorsitzende Markus Schulze

Anlagen:

- Personalschutz - Verfahrensanweisung für das Personal der UMMD zur Prävention der Ausbreitung von COVID-19 (http://intra4.imed.uni-magdeburg.de/pub/ze/aed/khy/hVA_MA_COVID19.pdf)
- Verfahrensanweisung für das Screening von Mitarbeitern und Patienten mittels RT-PCR auf SARS-CoV2 (http://intra4.imed.uni-magdeburg.de/pub/ze/aed/khy/hVA_COVID19_PCRTScreen.pdf)